

Satzung

Des Fördervereins der Musikschule Lohne e.V. in der Fassung vom 28.09.2021

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Musikschule Lohne e.V.“ und wird unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lohne.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Lohne verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und die Förderung der Volks- und Berufsausbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der Musikschule Lohne durch Akquise und zur Verfügung Stellung von Mitgliederbeiträgen, die Akquise und zur Verfügung Stellung von Spenden, Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, sonstige Unterstützung der Musikschule sowie Durchführung von eigenen Projekten und Unterstützung von Projekten der Musikschule Lohne e.V.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a. Aktiven Mitgliedern
 - b. Fördernden Mitgliedern
 - c. Außerordentlichen Mitgliedern
 - d. Ehrenmitgliedern
- (3) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die sich aktiv für die Ziele des Vereins einsetzen.
- (4) Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, für die die Förderung des Vereins im Vordergrund steht. Sie haben kein Stimmrecht.

- (5) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen, für die die Förderung des Vereins im Vordergrund steht. Sie haben kein Stimmrecht.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands gewählt.
- (7) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- (8) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt.
- (9) Über die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (10) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- (11) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, Emailadresse und Mobilfunknummer). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied sein Einverständnis gegeben hat.
- (12) Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder Emailadresse gerichtet sind.
- (13) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt. Sie kann hierzu auch eine Beitragsordnung erlassen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod,
 - Kündigung durch den Verein oder das Mitglied,
 - Streichung aus der Mitgliederliste,
 - Ausschluss aus dem Verein
- (2) Die Kündigung durch den Verein kann durch den Verein mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen ausgesprochen werden. Die Kündigung ist zu begründen.
- (3) Die Kündigung durch das Mitglied erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist jederzeit möglich bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten.
- (4) Die Streichung von der Mitgliederliste ist möglich, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist oder sein Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist.
- (5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat. Vor dem Ausschlussbeschluss ist das Mitglied anzuhören.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- (4) Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- (6) Jedes aktive Mitglied und jedes Ehrenmitglied ab 16 Jahren hat eine Stimme. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) In Eilfällen kann im Umlaufverfahren entschieden werden.
- (8) Satzungsänderungen und die Entscheidung über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:
- dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Vorstand Finanzen
 - dem/der Schriftführer*in
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

- (3) Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder alsbald über alle wichtigen Angelegenheiten. Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von zwei Mitgliedern des Vorstands und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Musikschule Lohne, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Lohne, den 28.09.2021